

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Vorab per Mail an: <https://www.umwelt.nrw.de/service/kontakt/kontaktformular>

Beckum, 11.05.2024

Auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) wird eine Anfrage zum Rückbau/Umbau eines Querbauwerken zur Schaffung naturnaher Fließverhältnisse gestellt

Sehr geehrte Damen und Herren

auf dem Stadtgebiet der Stadt Beckum im Ortsteil Neubeckum gibt es am Hellbach ein Querbauwerk, das in nächster Zukunft zurückgebaut werden soll. Es handelt sich um den s.g. Hellbachteich.

Die Verwaltung der Stadt Beckum stützt sich auf ein Schreiben des Kreises Warendorf und auf den Hellbach Umsetzungsfahrplan vom 20.08.2012 ebenfalls vom Kreis Warendorf gefertigt.

Ursprünglich sollte das Querbauwerk (der Damm) ertüchtigt und der Teich entschlammt werden. Nach meinem Kenntnisstand gibt es zu diesem Bauvorhaben eine widersprüchliche Beschlusslage (Entschlammung und Ertüchtigung des Dammes und gleichzeitig Rückbau des Dammes samt Beseitigung des Teiches), das sei nur am Rande erwähnt.

Der Hellbachteich liegt per Definition aus dem ISEK-Programm im Innenstadtbereich.

Zieht man die Blaue Richtlinie heran, dann darf der Teich wohl bestehen bleiben.

Bereits im Vorwort wird in dieser Richtlinie gesagt, dass sich Gewässer in Innenstadtbereichen der Auflage zum entziehen.

Im folgenden der Richtlinie wird ausführlich erklärt, wie bei der Schaffung Naturnaher Fließverhältnisse vorzugehen ist.

Unter anderem wird die Betrachtung des ganzen Baches gefordert. Während am Hellbachteich die Anforderungen des Naturschutzes "vollumfänglich" umgesetzt werden sollen, wird gänzlich außer Acht gelassen, dass wenige Hundertmeter weiter bachabwärts der Hellbach auf einer langen Strecke verrohrt ist. (Parkplatz der Fa. Etex/Eternit).

Ebenfalls außer Acht gelassen werden mögliche negative Veränderungen durch diesen massiven Eingriff in das seit 50 Jahren bestehende Ökosystem auftreten könnten.

Zu den möglichen Folgen zählen:

- Absenkung des Grundwasserspiegels
- Ein absterben der Pflanzen im Uferbereich und in der angrenzenden Siedlung
- Hochwassergefahr
- Schäden an Kulturdenkmal (Pfahlbau, Schloss-Vorhelm)
- Schäden an Angrenzenden Gebäuden
- Erheblicher finanzieller Aufwand mit einem fragwürdigen Ergebnis (Schaffung einer Durchgängigkeit für einen in den Sommermonaten ausgetrockneten Bach)
- Unfrieden in der Bürgerschaft

1. Hat die Blaue Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen Gültigkeit und kann sie auf die vorliegende Situation angewendet werden?

2. Dürfen die möglichen Gefahren tatsächlich durch die Verpflichtungen, die der Kreis WAF der Verwaltung der Stadt Beckum auferlegt, außer Acht gelassen werden?

3. Gibt es rechtliche Grundlagen, das Vorhaben des Rückbaus abzuwenden?

4. Muss eine Risikobewertung erfolgen?

5. Was passiert, wenn sich die Stadt Beckum weigerte, die Maßnahme umzusetzen?

6. Wie ist es zu erklären, dass in Münster an mehreren Stellen derartige Querbauwerke nicht zurückgebaut werden müssen?

Mit freundlichem Gruß



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

18.06.2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
61.08.01.03
bei Antwort bitte angeben

Herr Menzel
Telefon: 0211 4566-386
Telefax: 0211 4566-388
thomas.menzel@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Ihre Anfrage zum Hellbach vom 11.05.2024

für Ihr Schreiben vom 11.05.2024 danke ich Ihnen. Sie baten darin um verschiedene Informationen im Zusammenhang mit dem Hellbach in Beckum.

Die Stadt Beckum plant, das östliche Hellbachtal in Neubeckum neu zu gestalten. Dazu wurde ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK Neubeckum) in einem umfangreichen Beteiligungsprozess mit der Öffentlichkeit erarbeitet und vom Rat der Stadt Beckum am 25.06.2020 einstimmig beschlossen. Darin wird festgelegt, dass das östliche Hellbachtal zwischen 2021 und 2028 als Freizeit- und Erholungsort aufgewertet werden soll.

Dabei müssen auch wasserwirtschaftliche Vorgaben berücksichtigt werden. Beim Hellbach bedeutet dies, dass er im Bereich des Stauteichs ein sogenanntes gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand erreichen muss.

Das derzeitige Querbauwerk und der dahinter aufgestaute Hellbacheich stellen ein Wanderungshindernis für Fische dar. Der grundsätzlich vernetzte Lebensraum eines Fließgewässers wird dadurch massiv gestört, im Rückstaubereich verliert der Hellbach seinen Fließcharakter und wird zum stehenden Gewässer. Nach dem behördenverbindlichen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind daher am Hellbach Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



zur ökologischen Gewässerentwicklung erforderlich. Dies Erfordernis wird dadurch nicht in Frage gestellt, dass der Hellbach in einigen der letzten sehr trockenen Sommer offenbar zeitweilig trocken gefallen ist.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ (Blaue Richtlinie) stellt die fachliche Grundlage für die zielgerichtete und planvolle Renaturierung, Umgestaltung und Entwicklung der Fließgewässer in NRW dar. Sie wurde 2010 per Erlass des damaligen Umweltministeriums als allgemein anerkannte Regel der Technik für den Gewässerausbau eingeführt. Gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement/Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL) kann eine Landesförderung nur für solche ökologischen Gewässerentwicklungsmaßnahmen erfolgen, die entsprechend der Blauen Richtlinie geplant wurden. Insofern muss die Blaue Richtlinie für die hier vorgesehene ökologische Entwicklung des Hellbachs angewendet werden. Nach Kapitel 6.2 der Richtlinie muss bei vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit immer in einem ersten Schritt der Rückbau der jeweiligen Stauanlage geprüft werden, da der Rückbau einen größeren gewässerökologischen Nutzen aufweist als die Anlage eines Umgehungsgerinnes. Nur dann, wenn ein Rückbau nicht möglich ist, kommt die Anlage eines Umgehungsgerinnes in Frage.

Eine Förderung kann nur für Ausbaumaßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung erfolgen, die nach Wasserrecht zugelassen sind (in der Regel Gewässerausbau gemäß §§ 67, 68 WHG). Im Rahmen eines Planfeststellungs- oder –genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob einer Maßnahme öffentliche Belange entgegenstehen. Dazu gehört die Prüfung, ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten ist und ob das Vorhaben anderen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwider läuft.

In der Regel gehören die Betrachtung möglicher Folgewirkungen z. B. bezüglich einer potenziell nachteiligen Absenkung des Grundwasserspiegels, einer negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna, auf den Hochwasser- oder den Denkmalschutz zu den im Zulassungsverfahren abgeprüften Inhalten. In diesem Sinne muss eine „Risikobewertung“ der Maß-



nahme stattfinden. Sofern im Ergebnis öffentliche Belange entgegenstehen, die nicht ausgeglichen werden können, kann keine Zulassung erfolgen.

Sollte nach Ansicht der Betroffenen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme gegen rechtliche Vorgaben verstoßen worden sein, steht es ihnen frei, Rechtsmittel gegen die Zulassung einzulegen, d. h. z. B. zu klagen.

Die Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit am Hellbach leitet sich aus den Vorgaben des behördenverbindlichen Maßnahmenprogramms ab. Insoweit ist die Stadt Beckum im gesetzlich Rahmen zur Durchführung verpflichtet. Die Frage, was theoretisch passieren würde, wenn sich die Stadt Beckum weigerte, die Maßnahme umzusetzen, kann derzeit nicht beantwortet werden, da sie nach aktueller Beschlusslage des Rates die Maßnahme offenbar de facto befürwortet.

Wie oben erläutert, muss zunächst der Rückbau der Stauanlage geprüft werden. Nur wenn sich im Laufe von Planung und Genehmigung herausstellt, dass im Einzelfall öffentliche Belange dem Rückbau entgegenstehen, können andere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit durchgeführt werden. Dies war in Münster wegen negativer Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder in Warendorf aus Gründen des Denkmalschutzes der Fall. Insofern sind nach aktuellem Sachstand die Situationen dort mit der in Beckum nicht vergleichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menzel